

Vortrag der Finanzkommission an den Stadtrat

Parlamentarische Initiative Maurice Lindgren (GLP): Zeitgemässe Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk. Teilrevision der Gemeindeordnung (Abstimmungsbotschaft)

1 Prozessuales

Maurice Lindgren hat am 31. Oktober 2024 eine parlamentarische Initiative eingereicht, welche die Einführung von zeitgemässen Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk verlangt. Die Gemeindeordnung (GO) soll so geändert werden, dass die Finanzkompetenzen von Gemeinderat, Stadtrat und Volk besser zu den heutigen Gegebenheiten passt. Das Büro des Stadtrats hat das Geschäft am 6. Dezember 2024 an die Finanzkommission (FIKO) zur Vorbereitung und Antragstellung überwiesen. Nachdem die FIKO an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2025 die formelle Gültigkeit festgestellt hat, hat sie den Gemeinderat zur schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Am 23. April 2025 fand die Beratung in Anwesenheit des Gemeinderats statt. Zusätzlich hat Prof. Dr. Adrian Vater, Ordinarius für Politikwissenschaft, einen Input zu den Vor- und Nachteilen aus demokratiepolitischer Sicht gemacht. Nach vertiefter Prüfung hat die Kommission beschlossen, eine geringe Änderung in Bezug auf die Finanzschwelle für das obligatorische Referendum vorzunehmen. Dafür hat die FIKO die parlamentarische Initiative angepasst und diese zusammen mit Maurice Lindgren am 8. Mai 2025 erneut eingereicht. Seine ursprüngliche Initiative hat Maurice Lindgren im Gegenzug zurückgezogen. Das Büro des Stadtrats hat die überarbeitete parlamentarische Initiative erneut der FIKO überwiesen. Die Kommission hat das vorliegende Geschäft beraten und schliesslich am 2. Juli 2025 zuhanden des Stadtrats verabschiedet.

2 Inhalt der Parlamentarischen Initiative

Die Parlamentarische Initiative zur Einführung Zeitgemässe Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk wird dem Stadtrat in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs unterbreitet. Sie lautet wie folgt:

Der Berner Stimmbevölkerung wird folgende Anpassung der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) zur Abstimmung vorgelegt:

Zusammenfassung:

- Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates von 300'000 Franken auf 500'000 Franken
- Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates von 150'000 Franken auf 250'000 Franken bei Projektierungskrediten
- Erhöhung der Finanzkompetenzen des Stadtrates von 7 Mio. Franken auf 12 Mio. Franken
- Beibehaltung der Schwelle zum fakultativen Referendum von 2 Mio. Franken
- Beibehaltung der Bestimmung zu den Finanzkompetenzen bez. Nachkredite

I.

Art. 36 Obligatorische Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab:

- a) Gemeindeordnung;
- b) das Reglement über die politischen Rechte;
- c) die baurechtliche Grundordnung;
- d) das Reglement über die Boden- und Wohnbaupolitik;
- e) den Beitritt zu einem Gemeindeverband;
- f) neue Ausgaben von mehr als ~~zwölf~~ ~~sieben~~ Millionen Franken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in andern von den Stimmberechtigten erlassenen Reglementen;
- g) das Budget und die Steueranlage;
- h) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden sowie die Stellungnahme zuhanden des Kantons im Rahmen dieser Verfahren;
- i) Initiativen über Gegenstände in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten sowie allfällige Gegenvorschläge;
- j) Initiativen über Gegenstände in der Zuständigkeit des Stadtrats, denen dieser nicht zugestimmt hat, sowie allfällige Gegenvorschläge;
- k) Geschäfte, die der Stadtrat ihnen gemäss Artikel 46 vorlegt.

Art. 51 Ausgaben

¹ Der Stadtrat beschliesst neue Ausgaben von mehr als ~~300'000~~ **500'000** Franken bis ~~sieben~~ **zwölf** Millionen Franken.

² Er beschliesst Projektierungskredite von mehr als ~~450'000~~ **250'000** Franken für neue Vorhaben.

^{2bis} Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen beschliesst bis ~~300'000~~ **500'000** Franken der Stadtrat oder das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Die gleiche Zuständigkeit gilt für gebundene oder neue Ausgaben, die der Organisation oder dem Betrieb des Stadtrats dienen.

³ Stadtratsbeschlüsse über neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

⁴ Die fakultative Volksabstimmung über Sonderausgaben von höchstens ~~sieben~~ **zwölf** Millionen Franken, die der Stadtrat in ausserordentlichen Lagen zur Abwendung einer Notsituation beschliesst, ist ausgeschlossen.

Art. 102 Ausgaben

¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von ~~300'000~~ **500'000** Franken. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten.

² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären.

³ Der Gemeinderat beschliesst:

- a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b);
- b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III.

Übergangsbestimmung

Ausgabengeschäfte, welche der Gemeinderat bereits an den Stadtrat überwiesen hat, werden ungeachtet der neuen Finanzkompetenzen nach bisherigem Recht weiterbehandelt.

Begründung

Die heute geltenden Finanzzuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Stadtrates und des Gemeinderats sind mit der Totalrevision der Gemeindeordnung von 1998 beschlossen worden. In diesen gut 25 Jahren haben sich wichtige Rahmenbedingungen verändert: die Anzahl der dem Volk vorgelegten Vorlagen hat stark zugenommen; Bau- und Planungsgeschäfte haben an Komplexität zugelegt und die Verfahren dauern immer länger; die aufgelaufene Teuerung führt zu einer relevanten Verschiebung der realen Finanzkompetenzen; den grösseren Projekten droht weitere Verzögerung durch doppelte Volkabstimmungen bei Überschreiten der Projektierungskredite von 7 Millionen Franken.

Hohe Anzahl von Volksabstimmungen

Die Kernkompetenz der Stadt ist das Bauen. Aufgrund des Sanierungsrückstaus, aber auch aufgrund veränderter Bedürfnisse wie erhöhter Schul- und Wohnraumbedarf, gesetzlichen Vorgaben wie die BehiG-Konformität, ökologische Herausforderungen wie Klima und Biodiversität darf oder muss die Stimmbevölkerung über immer mehr Kreditgeschäfte abstimmen. Der vorläufige Rekord stammt vom 18. Juni 2023, als die Stimmbevölkerung über 17 (siebzehn!) Vorlagen zu entscheiden hatte, davon über 12 städtische Vorlagen. Weitere «Abstimmungsfluten» hat die Stadt seither erlebt, weitere stehen bevor. Eine solche Anzahl verschiedener Themen auf einmal stellt gleich weitere Fragen: wieviel ist zu viel? Wieviel ist nötig? Wieviel können auch die Medien als vierte Gewalt mit ihren insb. lokal begrenzten Ressourcen aktiv behandeln? Welchen Aufwand generiert das auf der Seite der Verwaltung, für die Durchführung von Abstimmungen, für die lokalen Parteien und Mitgliederversammlungen und schlussendlich für die Bau- und Planungsprojekte selbst? Welchen «demokratischen Wert» hat eine Abstimmung über eine Sachvorlage? Einige Antworten dazu sind in der [Interpellation Lindgren \(2021.SR.000159\)](#) zu finden. Hervorzuheben ist insbesondere folgende Statistik: die total 75 zur Abstimmung gebrachten Kreditvorlagen zwischen 1999 und 2021 erzielten eine durchschnittliche Zustimmungsrate von 80 Prozent, keine einzige Kreditvorlage wurde abgelehnt, dies bei einer Stimmbeteiligung von 50 bis 60 Prozent.

Bau- und Planungsgeschäfte werden komplexer, Verfahren länger

Die vielseitigen Ansprüche an öffentliche Bauvorhaben führen zu aufwendigen Verfahren, und die Verfahrensdauer wie Baubewilligungen und Planungsverfahren nehmen weiter zu, wie Untersuchungen zeigen. Dies ist nicht ein isoliertes Phänomen der Stadt Bern, sondern ein schweizweiter Trend in urbanen Gebieten. Für die Projekte selbst, beispielsweise für Schulhäusersanierungen oder Erweiterungen, wird das zum ernsthaften Problem. Die Behörden haben Mühe, auf Veränderungen zeitgerecht zu reagieren und beispielsweise den Schulraumbedarf rechtzeitig sicherzustellen. Insgesamt muss bei der Erstellung einer durchschnittlich komplexen Abstimmungsbotschaft ab dem Zeitpunkt, in dem die Stadtkanzlei sich mit dem Geschäft befasst bis zum Abstimmungstermin mit rund 9 Monaten gerechnet werden gemäss der Antwort des GR auf die Interpellation Lindgren. Ein erheblicher Teil davon geht auf den Umstand zurück, dass das Geschäft dem Volk vorgelegt werden muss.

Teuerung führt zu einer relevanten Verschiebung der realen Finanzkompetenzen

War die Teuerung in der langen Tiefzinsphase der 2010er Jahre kaum erwähnenswert, hat sie danach begonnen zuzulegen und insbesondere nach Corona einen starken Schub erhalten. Für Baumaterialien noch viel stärker als für allgemeine Güter und Dienstleistungen. So verweist Thomas Pfluger, Stadtbaumeister, nur schon von Oktober 2020 bis Frühling 2024 auf einen Anstieg um 15 Prozent für Projekte im Hochbaubereich (Index Espace Mittelland Hochbau). Dies bedeutet, dass sich die Kompetenzschwelle des Stadtrates von 7 Mio. Franken kaufkraftbereinigt auf effektiv 6.1 Mio. verringert hat. Wie die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, sind einmal angehobene Preise grundsätzlich dauerhaft, die Teuerung geht kaum je wieder zurück.

Grossen Projekten droht der doppelte Gang an die Urne

Grössere Sanierungs- und Bauprojekte lösen bereits heute in der Planung, also der Projektierung, einen erheblichen Aufwand aus. Beispielsweise beim Projekt Weyerli waren es 6.9 Mio. Franken, beim Projekt Goumoëns 6.8 Mio. Franken und beim Projekt Volksschule Tscharnergut gar 6.99 Mio. Franken. Projektierungskredite von über 7 Millionen Franken würden bedeuten, dass diese Vorhaben zweimal dem Volk vorgelegt werden müssten, einmal der Projektierungskredit und danach der Baukredit. Damit würden sich auf einen Schlag alle Aufwände zeitlicher und finanzieller Natur im Zusammenhang mit Volksabstimmungen verdoppeln. Die Verwaltung ist gemäss eigener Einschätzung aller Wahrscheinlichkeit nach bereits heute dabei, die Kreditinhalte an den Finanzkompetenzen auszurichten, was nicht sachgerecht ist.

Kosten von Abstimmungen. Vergleich mit weiteren Städten

Demokratische Volksabstimmungen ziehen neben indirekten auch direkte finanzielle und ökologische Kosten nach sich, wie alle anderen Tätigkeiten und Projekte auch. Gemäss der Antwort des GR auf die Interpellation Lindgren ist pro durchgeführte Abstimmung mit 180'000 Franken zu rechnen, mehreren Tonnen Papier für alle Abstimmungsunterlagen sowie weiterem Personalaufwand in der Verwaltung. Andere Schweizer Städte haben hier andere Ausgangslagen (geschaffen), beispielsweise in Luzern wie St. Gallen wird die Bevölkerung ab einer Höhe von 15 Mio. Franken befragt, in Zürich ab 20 Mio. Franken. Deren Exekutiven haben eigene Finanzkompetenzen von 300'000 Franken (St. Gallen), 750'000-1'000'000 (Luzern) bzw. 2'000'000 Franken (Zürich). Die dargelegte Sachlage erfordert aus Sicht der GLP/JGLP/EVP-Fraktion eine moderate Anpassung der Finanzkompetenzen an die heutigen Umstände. Die Kompetenzen des Stadtrates und (ungefähr proportional) diejenigen des Gemeinderates sind entsprechend zu erhöhen. Für die Stimmbevölkerung sollte dies keinen grossen Verlust an Souveränität bedeuten, ist die heutige Anzahl an Kreditvorlagen wohl eher eine Belastung. Zudem werden diese oft «durchgewunken». Mit einer 12-Millionen-Grenze bliebe aber sichergestellt, dass über die wichtigsten Vorlagen weiterhin eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden muss.

3 Formelle Gültigkeit der parlamentarischen Initiative

Die vorliegende parlamentarische Initiative wurde von insgesamt 43 Ratsmitgliedern unterzeichnet, damit ist das notwendige Quorum von 30 erreicht (Art. 61 Abs. 1 GO; Art. 68 Abs. 1 und 2 GRSR). Sie liegt in ausgearbeiteter Form vor und schlägt eine Änderung der Gemeindeordnung vor. Diese liegt in Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Der ausgearbeitete Entwurf kann dem zuständigen Organ (hier den Stimmberechtigten) ohne Ergänzung und Korrektur vorgelegt werden. Somit sind die Kriterien für eine parlamentarische Initiative erfüllt.

4 Stellungnahme des Gemeinderats zur ursprünglichen Initiative

Gemäss Artikel 61 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO) und Artikel 67 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) hat der Gemeinderat das Recht, bei der Behandlung von Parlamentarischen Initiativen mitzuwirken und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat hat seine Stellungnahme am 2. April 2025 zuhanden der Finanzkommission zur ursprünglich eingereichten parlamentarischen Initiative verabschiedet. Darin äussert er sich wie folgt:

Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass in der durch die parlamentarische Initiative aufgeworfenen Problematik Handlungsbedarf besteht. Die aktuell geltenden Schwellenwerte sind seit der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) unverändert. Änderungen im Preisniveau blieben demnach unberücksichtigt und dies trotz einer Teuerung von 16% im Bereich der Konsumentenpreise (vgl. Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik (AUSTA), Stadt Bern: Berner Index der Konsumentenpreise seit 1939, Stand am 5.3.2025). Betreffend das bei Kreditgeschäften oft relevante Bauwesen verteuerten sich die Preise im Espace Mittelland zwischen 1999 und 2024 sogar um 44 % und im Teilbereich des Tiefbaus um ganze 58 % (vgl. Bundesamt für Statistik: Schweizerischer Baupreisindex, 19.12.2024).

Die gleiche Entwicklung ist auch auf Seiten der Einnahmen zu beobachten. So hat sich der Reinertrag der Erfolgsrechnung Stadt Bern zwischen 1999 und 2023 um 31 % erhöht (vgl. AUSTA: Abschlüsse der Erfolgsrechnung der Stadt Bern, Stand am 4.9.2024). Die Stadtregierung und die übrigen Organe müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben demnach immer höhere Beträge verwalten.

Dies führt dazu, dass immer mehr Projekte von den Stimmberechtigten entschieden werden müssen, welche zu Zeiten der GO-Revision 1999 vom Stadtrat verabschiedet werden konnten. Das gleiche gilt für das Kompetenzverhältnis zwischen Gemeinderat und Stadtrat.

Diese Einschränkung der Kompetenzen der jeweiligen Organe führt zu Verzögerungen und ist kostspielig. Das Einholen eines Stadtratsbeschlusses bzw. eines Volksentscheides benötigt jeweils zusätzliche Ressourcen in zeitlicher, personeller und finanzieller Hinsicht.

Zahlen zu Volksabstimmungen

Seit der Revision der GO 1999 bis zum 9. Februar 2025 wurde in der Stadt Bern über 266 kommunale Vorlagen abgestimmt. Bei 106 Geschäften ging es um Kredite über 7 Mio. Franken. Bei einer Finanzausstattung des Stadtrats bis 15 Mio. Franken wären es hingegen nur zu 68 obligatorischen Volksabstimmungen gekommen. Demnach wäre die obligatorische Volksabstimmung in 38 Geschäften entfallen.

Die Zustimmung bei Kreditgeschäften betrug seit Einführung der neuen GO bis Ende Februar 2025 durchschnittlich 80.69 %. Es wurde kein einziges Kreditgeschäft von den Stimmberechtigten abgelehnt. Die tiefste Zustimmungsrate betrug 50.1 %. Seit den Abstimmungen vom November 2021 betrug die Zustimmung in 20 von 31 Fällen über 80 %. In 2 Fällen lag die Zustimmung unter 60 %.

Die aufgeführten Daten zeigen, dass ein Grossteil der vorgelegten Kreditgeschäfte bei den Stimmberechtigten unbestritten war. Aufgrund der Unterstellung unter das fakultative Referendum wäre auch bei der neu vorgesehenen Kompetenzgrenze eine Volksabstimmung über umstrittene Vorlagen möglich. Die relevante Grenze von 2 Mio. Franken für das fakultative Referendum wird von der parlamentarischen Initiative nicht verändert (Art. 37 Bst. c GO). Unter diesen Voraussetzungen erachtet der Gemeinderat insbesondere auch die Einflussmöglichkeiten von politischen Minderheiten als sichergestellt.

Zahlen zu Stadtratsbeschlüssen

Betreffend die Geschäfte, welche nach der vorgeschlagenen Erhöhung der Gemeinderatskompetenz auf 500 000 Franken nicht mehr dem Stadtrat vorgelegt würden, zeigt sich ein noch eindeutigeres Bild. Zwischen 2015 und 2025 wurden alle entsprechenden Investitionskredite (zwischen Fr. 300 001.00 — 500 000.00) vom Stadtrat gutgeheissen. Von zwanzig betroffenen Geschäften wurden elf ohne Gegenstimme verabschiedet. Es handelt sich dabei um Geschäfte wie die Sanierung der Wangenstrasse (SRB 2021-154) oder die Ersatzbeschaffung des KöR-Tools (SRB 2023-557). Der höchste Nein-Stimmenanteil war beim Projekt Velomassnahmen Lorrainebrücke (SRB 2020-439) mit 16 Nein-Stimmen zu verzeichnen. Damit zeigt sich, dass der Gemeinderat bei den betroffenen Krediten durchwegs auf einer Linie mit der überwiegenden Mehrheit des Stadtrates war. Indem die Kompetenz des Gemeinderats hier erhöht wird, kann die Exekutive die Geschäfte schneller und damit auch günstiger abschliessen. Gleichzeitig wird auch die Arbeitslast des Stadtrates reduziert.

Auch bei den Projektierungskrediten mit einem Volumen zwischen Fr. 150 001.00 und 250 000.00 fielen die Beschlüsse zwischen 2015 und 2025 deutlich aus. Die beiden relevanten Projekte Warmbächliweg; Verlängerung Buslinie 11 (SRB 2015-166) und Anschluss Velostation Post Parc (SRB 2018-190) wurden im Stadtrat klar angenommen.

Vergleich mit anderen Städten

Bereits in der Antwort zur Interpellation «Maurice Lindgren (GLP): Welche Folgen hat eine Anpassung der Finanzausstattungen in der Stadt Bern?» vom 27. Oktober 2021 (2021.SR.000159) wur-

den die Finanzkompetenzen in verschiedenen Deutschschweizer Städten verglichen. Die aktualisierte Übersicht macht deutlich, dass der Schwellenwert für das obligatorische Referendum in vergleichbaren Städten deutlich über demjenigen der Stadt Bern liegt. Mit dem neu vorgeschlagenen Wert von 15 Mio. Franken wäre die Schwelle zum obligatorischen Referendum gleich hoch wie in den Städten Luzern und St. Gallen, höher ist sie in Zürich (20 Mio. Franken), bzw. in Basel wo kein obligatorisches Referendum vorgesehen ist. Betreffend die Finanzkompetenz der Exekutive befindet sich die Stadt Bern aktuell im Mittelfeld der untersuchten Gemeinden und würde bei Annahme der parlamentarischen Initiative zur Gemeinde mit dem dritthöchsten Schwellenwert.

Finanzkompetenzen in Schweizer Städten

Stadt	Parlament (in Fr.)	Stimmberechtigte (in Fr.)	Fak. Referendum (in Fr.)
Basel	über 300 000	—	über 1 500 000
Bern	über 300 000	über 7 000 000	über 2 000 000
Biel	über 400 000	über 6 000 000	über 3 500 000
Köniz	über 200 000	über 5 000 000	über 2 000 000
Luzern	über 1 000 000	über 15 000 000	über 1 000 000
St. Gallen	über 150 000 / 300 000	über 15 000 000	über 750 000
Thun	über 200 000	über 4 000 000	über 2 000 000
Winterthur	über 200 000 / 1 000 000	über 8 000 000	über 200 000
Zürich	über 2 000 000	über 20 000 000	über 2 000 000

In den letzten Jahren liefen in zahlreichen Städten und Kantonen Bestrebungen, um die Finanzkompetenzen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. So wurde in den Städten Luzern, St. Gallen, Biel und Winterthur die entsprechenden Schwellenwerte bereits angepasst oder der Prozess dazu läuft aktuell.

In der Stadt Bern wurden die Kompetenzen wie bereits ausgeführt mit der neuen GO von 1999 angepasst. Zuvor lagen die Schwellenwerte für das obligatorische Referendum bei 2 Mio. Franken (Art. 8 Abs. 10 aGO), für das fakultative Referendum bei Fr. 600 000 (Art. 18 Abs. 16 aGO) und die Finanzkompetenz des Gemeinderates war auf Fr. 60 000 (Art. 28 Abs. 12 aGO) beschränkt.

Fazit / Anträge

Der Gemeinderat spricht sich nach dem Gesagten für die Annahme der parlamentarische Initiative «Zeitgemässe Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk» aus. Er ist der Auffassung, dass nach 25 Jahren eine Anpassung der Kompetenzgrenzen an das gestiegene Preisniveau und veränderte Rahmenbedingungen angezeigt ist.

Zusätzlich zu den gemäss Wortlaut der parlamentarischen Initiative vorgesehenen GO-Änderungen, sollten aus der Sicht des Gemeinderats die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:

Antrag 1: Der Schwellenwert aus Artikel 51 Absatz 2bis GO (aktuell noch nicht in Kraft) soll von Fr. 300 000.00 auf Fr. 500 000.00 erhöht werden.

Begründung: Mit Beschluss vom 31. Oktober 2024 hat der Stadtrat im Rahmen der Diskussion zur Stellvertretungsregelung auch eine Anpassung von Artikel 51 GO verabschiedet (SRB 2024-428). Die Änderung der GO wurde von den Stimmberechtigten am 9. Februar 2025 gutgeheissen und ist aktuell beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung. Der neu eingefügte Absatz 2b1s zu Artikel 51 GO lautet folgendermassen: «Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen beschliesst bis 300 000 Franken der Stadtrat oder das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Die gleiche Zuständigkeit gilt für gebundene oder neue Ausgaben, die der Organisation oder dem Betrieb des Stadtrats dienen. Der Gemeinderat empfiehlt, im Sinne der Einheitlichkeit der Kompetenzgrenzen auch in diesem Fall eine Erhöhung des Schwellenwertes auf Fr. 500 000.00».

Antrag 2: Die Kompetenz des Stadtrats soll in Belangen des Fonds für Boden- und Wohnbau-politik von 10 Mio. Franken auf 15 Mio. Franken erhöht werden (indirekte Änderung von Art. 6 Abs. 1 Bst. c FRBW).

Begründung: Eine weitere Kompetenzgrenze findet sich im Reglement vom 20. Mai 1984 über die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern (Fondsreglement; FRBW; SSSB 854.1). Demnach ist für Geschäfte im Bereich des Fonds bis 5 Mio. Franken der Gemeinderat und bis 10 Mio. Franken der Stadtrat zuständig, darüber hinaus die Stimmberechtigten (Art. 6 Absatz 1 FRBW). Auch hier empfiehlt der Gemeinderat im Sinne der Einheitlichkeit eine Anpassung der stadträtlichen Kompetenz auf 15 Mio. Franken. Die Anpassung des Fondsreglements könnte im Rahmen einer indirekten Änderung gleichzeitig mit den entsprechenden Anpassungen der GO den Stimmberechtigten zum Beschluss vorgelegt werden.

Antrag 3: Die Kompetenz des Stadtrats soll in Belangen des Tierparks von 7 Mio. Franken auf 15 Mio. Franken erhöht werden (indirekte Änderung von Art. 7 Abs. 1 Bst. d und e TPR).

Begründung

Auch die Kompetenzgrenzen des Stadtrats bzw. der Stimmberechtigten gemäss Reglement vom 18. Mai 2004 über den Tierpark Dählhölzli (Tierparkreglement; TPR; SSSB 152.08) sollten an die neue Kompetenzgrenze gemäss GO angepasst werden.

5 Erwägungen der Kommission

Die Finanzkommission (FIKO) stimmt der parlamentarischen Initiative zu. Sie teilt die Argumentation der Einreichenden und des Gemeinderats. Eine Anpassung der Kompetenzgrenzen die veränderten Rahmenbedingungen ist sinnvoll. Die zusätzlichen Anträge des Gemeinderats hat die Kommission geprüft und wie folgt behandelt:

Antrag 1 Gemeinderat: Die Anpassung von Art. 51, Abs. 2bis im Sinne der Einheitlichkeit der Kompetenzgrenzen für den Stadtrat ist folgerichtig. Die Kommission hat die Änderung in vorliegender parlamentarischer Initiative aufgenommen.

Antrag 2 und 3 Gemeinderat:

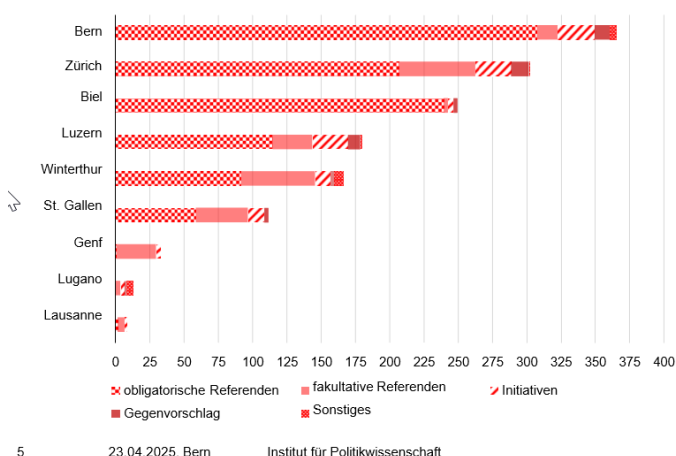
Die FIKO lehnt die Anpassung der Finanzschwellen des Stadtrats in Belangen des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik (Antrag 2) und in Belangen des Tierparks (Antrag 3) ab und hat diese nicht in die vorliegende parlamentarische Initiative aufgenommen. Weder im Fondsreglement noch im Tierparkreglement ist ein fakultatives Referendum vorgesehen. Die zukünftig im Vergleich tieferen Finanzschwellen für das obligatorische Referendum sind deshalb in diesen Bereichen gemäss der FIKO gerechtfertigt.

Zusätzlich zu den Argumenten der Einreichenden und des Gemeinderats macht die FIKO folgende Überlegungen geltend, die ebenfalls für die Annahme der vorliegenden parlamentarischen Initiative sprechen:

Auch mit der Erhöhung der Finanzschwellen wird Bern weiterhin ausgeprägt direktdemokratisch bleiben.

Eine Studie von Adrian Vatter zeigt, dass nahezu die Hälfte aller weltweiten Abstimmungen in der Schweiz abgehalten werden. Die Stadt Bern kann als „Abstimmungsweltmeisterin“ bezeichnet werden, da hier im 21. Jahrhundert die meisten Abstimmungen innerhalb der Schweiz stattfinden. Bern führt die Liste vor Zürich und Biel, während Westschweizer Städte wie Lausanne und Lugano teils jahrelang ohne Abstimmungen auskommen. Besonders prägend für Bern ist die grosse Anzahl obligatorischer Referenden. Auch mit der Erhöhung der Schwelle wird es in Bern weiterhin überdurchschnittlich viele Abstimmungen geben und die hohe direktdemokratischen Beteiligung wird erhalten bleiben.

Abstimmungen in den grossen Schweizer Städten nach Rechtsform, 1990–2021



Die Anpassungen bringen eine Entlastung für Verwaltung, Parlament und Stimmvolk

Durch die zeitgemässe Anpassung der Finanzschwellen kann die Anzahl der dem Stadtrat vorgelegten und die obligatorisch zur Volksabstimmung kommenden Vorlagen leicht reduziert werden. So wäre es bei den seit 1999 durchgeführten 266 kommunalen Vorlagen zu einer Reduktion auf 238 obligatorische Volkabstimmungen gekommen. Von den 106 Geschäften, welche Kredite über 7 Mio. Franken betrafen, wären bei einer Finanzschwelle von 12 Mio. Franken 28 Geschäfte weggefallen. Eine Reduktion trägt zur Entlastung des Systems bei und ermöglicht eine effektivere Nutzung finanzieller und zeitlicher Ressourcen. Dies ist insbesondere relevant, weil die Auswertungen gezeigt haben, dass die von der Kreditlimite betroffenen Kreditgeschäfte im Volk bzw. im Stadtrat jeweils unbestritten waren und mit grosser Mehrheit angenommen wurden.

Für den Stadtrat als Milizgremium kann die Entlastung zu einer leicht reduzierten Geschäftslast und damit zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Politik, Beruf und privaten Verpflichtungen führen. Gleichzeitig können Verwaltung und Gemeinderat agiler handeln, während die Stimmberechtigten pro Abstimmungstag über weniger Vorlagen zu entscheiden haben.

Eine Reduktion der Abstimmungen pro Abstimmungstag vermindert das Risiko der Ermüdung der Stimmberechtigten

Die Informations- und Entscheidungsqualität nimmt ab, je mehr Vorlagen an die Urne kommen. Dies ist laut der Forschung auf die Wirkungsweise des «kognitiven Geizhals» zurückzuführen. Für das

Ausfüllen des Stimmmaterials wird eine gewisse Zeit investiert, unabhängig von der Anzahl Vorlagen. Zudem ermüden viele Menschen, wenn sie mehr als drei oder vier Vorlagen ausfüllen müssen. Das Phänomen wird «Voter Fatigue» genannt. Weiter steigt laut dem Politikwissenschaftler Adrian Vatter mit der Anzahl kommunaler Abstimmungen pro Tag (im Gegensatz zu nationalen Abstimmungen) das Risiko der inkorrekten Stimmabgabe. Hierbei handelt es sich um Stimmen, die unabsichtlich gegen die eigenen Interessen abgegeben wurden.

Antrag

1. Der Stadtrat genehmigt die Vorlage Parlamentarischen Initiative «Zeitgemässe Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk: Teilrevision der Gemeindeordnung (Abstimmungsbotschaft)».
2. Er unterbreitet den Stimmberechtigten den folgenden Beschluss zur Abstimmung:
 1. Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) betreffend Zeitgemässe Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk.
 2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Die Finanzkommission

Beilage:

- Änderungserlass
- Abstimmungsbotschaft